

Bundessozialgericht entscheidet zum Anfängerstatus eines MVZ

Ein junges MVZ mit alteingesessenen Ärzten kann keinen Anfängerstatus für sich in Anspruch nehmen. Das ist die Quintessenz aus einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG). Im konkreten Fall hatte ein Arzt, der vor dem Eintritt in das MVZ 30 Jahre in eigener Praxis niedergelassen war, bei der KV Bayerns die Erhöhung des Regelleistungsvolumens (RLV) beantragt. Sein Argument: Das MVZ existiere erst zwei Jahre, es sei damit als Anfängerpraxis einzustufen und habe deshalb ein Recht auf Anpassung des RLV. Das BSG lehnte die Klage ab. Da sich das RLV eines MVZ (und auch einer BAG) aus der Addition der Regelleistungsvolumina für die einzelnen dort tätigen Ärzte ergibt, muss auch der einzelne Mediziner noch Anfängerstatus beanspruchen können. Nach 30 Jahren Tätigkeit in demselben Planungsbereich sei das freilich nicht mehr möglich.

Arztbewertungsportale dürfen Kunden nicht bevorzugen

Ärzte können unter bestimmten Bedingungen verlangen, dass ihr Profil in Arztbewertungsportalen wie Jameda gelöscht wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, das entschied jetzt der Bundesgerichtshof (BGH), dass der Plattformbetreiber seine Rolle als „neutraler Informationsmittler“ verletzt. Nur dann überwiege das Persönlichkeitsrecht des Arztes das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Nur dann müssten Mediziner es hinnehmen, dass sie auch gegen ihren Willen auf Bewertungsportalen gelistet werden. Im konkreten Fall war Jameda dem BGH nicht neutral genug, weshalb das Gericht der Klage einer Dermatologin auf Löschung ihres Profils stattgab. Der Stein des Anstoßes: Bis zum BGH-Urteil zeigte Jameda bei nicht zahlenden Ärzten auch immer die Profile von „Premium-Kunden“ aus der Umgebung an. Damit, so die BGH-Richter, verlasse Jameda den Boden der Neutralität und stelle geschäftliche Interessen in den Vordergrund.

Versorgungswerk: Keine Steuern auf zurückgezahlte Pflichtbeiträge

Ärzte oder Apotheker, die ihre berufsständische Versorgungseinrichtung verlassen (weil sie zum Beispiel Beamte und damit versicherungsfrei werden), können sich die Pflichtbeiträge erstatten lassen. Das Bundesfinanzministerium war bisher der Ansicht, dass diese Rückzahlungen zu versteuern sind, wenn zwischen dem Ende der Beitragspflicht und der Erstattung noch nicht 24 Monate vergangen sind. Der Bundesfinanzhof entschied jetzt aber anders: Die Rückzahlung von Pflichtbeiträgen ist unabhängig von einer Wartezeit steuerfrei, betonten die Richter.

Umsatzschätzung geht nicht nur mit Belegen aus der Vergangenheit

Bei mangelhafter Buch- und Kassenführung dürfen Betriebsprüfer Umsatzerlöse schätzen. Das gilt natürlich auch für Apotheken oder Arztpraxen. Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf erlaubte jetzt sogar, dass das Finanzamt für die Schätzung nicht nur Belege oder Bons aus der Vergangenheit, sondern auch aus den Folgejahren hinzuziehen darf (im konkreten Fall bezog sich der Prüfungszeitraum auf die Jahre 2000 bis 2010, für die Schätzung wurden aber weggeworfene Bons aus den Jahren 2012 verwendet). Auch aus zeitlich späteren Belegen ließen sich Rückschlüsse auf die Verhältnisse in den Prüfungsjahren ableiten, so das FG. Das gelte umso mehr, wenn die Vermutung bestehe, dass die Belege, die der Buchführung zugrunde gelegt wurden, manipuliert sind.

Neulandmethode: Anforderung an Aufklärung ist besonders hoch

Neue Behandlungsmethoden verlangen eine besonders gründliche Aufklärung. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm sind Patienten bei Neulandmethoden besonders darauf hinzuweisen, dass es sich um ein noch nicht allgemein eingeführtes Verfahren handelt, bei dem auch unbekannte Risiken auftreten können. Erfolgt diese Aufklärung nicht, ist die Einwilligung des Patienten in die Behand-

lung unwirksam. Im konkreten Fall hatten Ärzte einer Patientin, die an einer Belastungsharninkontinenz litt, das operative Einbringen eines Netzes vorgeschlagen. Zum Zeitpunkt der Op handelte es sich um ein Verfahren, für das die klinische Erprobungsphase noch nicht abgeschlossen war. Weil die Patientin darauf nicht hingewiesen wurde und bei ihr Komplikationen eintraten sowie weitere Ops notwendig wurden, sprachen die Richter ihr ein Schmerzensgeld von 35.000 Euro zu.

Bloße Anwesenheit reicht bei Chefarztbehandlung nicht

Sind mit Klinik-Patienten Chefarztbehandlungen vereinbart, muss der Chefarzt auch selber ran und darf bei den Eingriffen nicht andere machen lassen. Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden. Werde vertraglich ein Eingriff durch den Chefarzt vereinbart oder konkret zugesagt, müsse der Patient rechtzeitig aufgeklärt werden und zustimmen, wenn ein anderer Arzt an seine Stelle treten soll. Fehle diese Einwilligung, sei der Eingriff rechtswidrig, so die Richter. In dem verhandelten Fall hatte der Chefarzt eine Koloskopie nicht selbst vorgenommen, sondern dabei nur als Anästhesist fungiert.

Geschenke an Heilberufler dürfen nicht mehr als 1 Euro kosten

Geschenke an Ärzte oder Apotheker dürfen nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart nicht mehr als einen Euro wert sein. Im konkreten Fall zog ein pharmazeutisches Unternehmen den Unmut von Wettbewerbern auf sich, weil es zu Werbezwecken einen Produktkoffer mit sechs verschiedenen Arzneimitteln an Apotheker verschenkte. Der (unrabattierte) Einkaufspreis der Medikamente betrug rund 27 Euro. Einem Konkurrenten war das zu viel, er klagte auf Unterlassung. Das OLG gab der Klage statt. Es bezog sich dabei auf die Geringwertigkeitsgrenze in Höhe von 1 Euro, die der Bundesgerichtshof für Geschenke an Verbraucher im Heilmittelbereich festgesetzt hat. Diese Grenze, so die Richter, gelte auch für „Angehörige der Fachkreise“.

Fehlender Hinweis auf Stanzbiopsie ist nicht per se Aufklärungsfehler

Ärzte, die zu einer offenen Brustbiopsie raten, sind nicht in jedem Fall verpflichtet, Patienten auf die Alternative einer Stanzbiopsie hinzuweisen. Nach einem Urteil des Oberlandesge-

richts Hamm ist nicht von einem Aufklärungsfehler auszugehen, wenn die offene Biopsie eine größere diagnostische Sicherheit als die Stanzbiopsie bietet, zugleich auch als therapeutischer Eingriff geeignet ist und zudem der Patient aufgrund von Vorerfahrungen weiß, dass die Stanzbiopsie als Alternative existiert.

Heizkosten: Mieter kann auch Daten der Nachbarn einsehen

Bei Nachforderungen von Betriebskosten muss der Vermieter – und nicht der Mieter – beweisen, dass diese richtig erfasst und auf die Mietparteien umgelegt wurden. Das hat der Bundesgerichtshof klargestellt. Die Richter sprachen Mietern außerdem das Recht zu, auch die Einzelverbrauchsdaten der anderen Mieter im Haus einsehen zu dürfen, wenn diese dem Vermieter vorliegen. Dafür müssten sie kein „besonderes Interesse“ geltend machen. Solange der Vermieter die Belegeinsicht verweigert, bestehe keine Verpflichtung des Mieters, die geforderte Nachzahlung zu leisten.

Elternbesuche begründen keine doppelte Haushaltsführung

Wer nicht zwei Haushalte hat, kann auch keinen Werbungskostenabzug für doppelte Haushaltsführung geltend machen. Für Studenten, die ein Auslandssemester absolvieren, bedeutet das: Sie können die Kosten für die Unterkunft in der Fremde nicht von der Steuer absetzen, wenn sie in Deutschland keinen eigenen Hausstand haben. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster reichen Besuche einmal im Monat bei den Eltern nicht für eine doppelte Haushaltsführung.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: www.metax.de.

METAX® ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna

© 2018 METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.